

Prof. Dr. med. K. Dieckhöfer, Poppelsdorfer Allee 84, 53115 Bonn
Nervenzentrum – Psychotherapie – Naturheilverfahren
Telefon: 0228/[REDACTED] – Fax: 0228/[REDACTED]

Bonn, 08.02.2012

Einschreiben/Rückschein
Frau Dr. Beate Merk
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz
des Freistaates Bayern
81627 München

Nachrichtlich:

Herrn Georg Schmid, Vorsitzender der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
Maximilianeum, 81627 München

Herrn Markus Rinderspacher, Vorsitzender der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag
Maximilianeum, 81627 München

Herrn Hubert Aiwanger, Vorsitzender der Fraktion der Freien Wähler im Bayerischen
Landtag, Maximilianeum, 81627 München

Frau Margarete Bause und Herrn Sepp Daxenberger, Vorsitzende der Fraktion von
Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag Maximilianeum, 81627 München

Herrn Thomas Hacker, Vorsitzender der FPD-Fraktion im Bayerischen Landtag
Maximilianeum, 81627 München

**Betrifft: Untergebrachter Gustl Mollath, geboren 07.11.1956 in Nürnberg, zurzeit
Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Klinik für Forensische Psychiatrie**

Bezug: 1. Forensisch-psychiatrisches Gutachten des Chefarztes Dr. K. Leipziger vom
25.07.2005

2. Prognosegutachten des Prof. Dr. F. Pfäfflin vom 12.02.2011

3. Psychiatrisches Gutachten des Nervenarztes Dr. F. Weinberger vom
30.04.2011

4. Niederschrift im nichtöffentlichen Anhörungstermin, Landgericht Bayreuth, vom
09.05.2011

5. Bescheid Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 07.09.2011 nach Anfechtungsbeschwerde vom 08.07.2011, Ermittlungsverfahren gegen Dr. K. Leipziger und Prof. Dr. F. Pfäfflin wegen Freiheitsberaubung
6. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe (Rechtsanwalt Dr. Kleine-Cosack vom 11.01.2012)
7. Gutachten des Nervenarztes Dr. Simmerl vom 21.09.2007 zur Frage der medizinischen und rechtlichen Betreuung, die zuvor (Beschluss des AG Straubing vom 19.10.06) eingestellt worden war; erneute Einstellung eines Verfahrens wegen Anordnung einer Betreuung mit Beschluss vom 07.11.2006/weitere Bestätigung einer Geschäftsfähigkeits- und Einwilligungsfähigkeit der Stadt Straubing vom 14.06.2007, nachdem zwischenzeitlich wiederum eine Betreuungsbedürftigkeit angeregt worden sei. /Zu diesem gesondert zu betrachtenden Skandal (Betreuung eines geistig gesunden Bürgers) kann derzeit mangels vorliegendem Betreuungsgutachten, das zur völligen Mittellosigkeit des Herrn Mollath führte, vorläufig noch nicht Stellung genommen werden. Dieses Gutachten zu erhalten, bleibt weiterhin dringende Intention des Unterzeichnenden.

Sehr geehrte Frau Ministerin,

als stellvertretender Vorsitzender der W.v. Baeyer-Gesellschaft für Ethik in der Psychiatrie und als langjährig im akademischen Bereich und in der forensischen und sozialen Psychiatrie tätig gewesener Gutachter teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Das forensische Gutachten des K. Leipziger vom 25.07.2005, das zur Unterbringung des Herrn G. Mollath mit Urteil des LG Nürnberg/Fürth vom 08.08.2006 geführt hat, ist unwissenschaftlich und stellt in seinem Ergebnis, das heißt, in seiner diagnostischen Zuordnung, ein Falsch- bzw. Gefälligkeitsgutachten dar.
2. Das zur Prognosebeurteilung vorgelegte psychiatrische Gutachten des Prof. Dr. Pfäfflin vom 12.02.2011 verbiegt wissenschaftlich fundiertes Denken in der Psychiatrie und stellt ebenfalls in seinem diagnostischen Ergebnis ein Falsch- bzw. Gefälligkeitsgutachten dar.

Karl Jaspers, der auch heute noch unumstrittene große Psychopathologe und Philosoph, auf den ich mich neben dem bedeutendsten Wegbereiter der modernen deutschen Psychiatrie Kurt Schneider im folgenden berufen werde, hat einmal gesagt: „Der Wille zur Wahrheit ist identisch mit dem Willen zur Freiheit. Wer aus diesem Antrieb politische Probleme diskutiert, möchte den Raum freien Atmens im Denken erweitern, politische Luft reinigen.“

Diese Perspektive kann nur Grundlage der nachfolgenden Erörterungen sein und stützt gleichzeitig somit auch die von Dr. B. Schlötterer aufgedeckten Polit- und Justizskandale des Freistaates Bayern (cf. sein Buch „Macht und Missbrauch“).

Im Einzelnen nehme ich nachstehend zu meinen vorstehenden Behauptungen gegenüber den beiden Gutachten (Einweisungs- bzw. Prognosegutachten) mit ihrer offensichtlich bewusst schieren Unwissenschaftlichkeit und Falschbeurteilung wie folgt Stellung:

1. Das Gutachten Dr. Leipziger sollte zur Schuldfähigkeit (erheblich verminderte Schuldfähigkeit) und zur Unterbringung nach § 63 StGB Stellung nehmen, und zwar wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung. Der Gutachter zitiert aus den Akten die diversen Äußerungen der Frau Petra Maske, geschiedene Mollath. In seiner Zusammenfassung kommt der Gutachter, der das Persönlichkeitsbild des Betroffenen ausführlich schilderte (Rigidität, starke Ich-Bezogenheit, mangelhafte Hygiene infolge nicht erhaltener Naturprodukte – Kernseife etc. –) zu dem nicht erwiesenen Ergebnis, dass „der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt hat“.

Der Gutachter versucht, für die Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz seitens seiner damaligen Ehefrau ein Wahnsystem annehmen zu müssen, zumal ein für ihn, den Betroffenen, ursprünglich vorgesehener Gutachter, nämlich der Nervenarzt Dr. Wörthmüller, ihm angeboten habe, ein für ihn günstiges Gefälligkeitsgutachten zu verfassen, wenn er, der Angeklagte, die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare.

Hierzu ist festzustellen: Im gesamten Gutachten des Dr. Leipziger wurde die Behauptung des Herrn M., dass seine Frau Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz durchführe, mit keinem Sterbenswörtchen recherchiert, vielmehr wurden diese Äußerungen des Herrn Mollath als „paranoides Gedankensystem“ klassifiziert.

Nun ist einerseits bekannt, dass eine ganze Reihe von deutschen Banken, zumal solche mit Tochterbanken in der Schweiz, seinerzeit Geldverschiebungen geradezu professionell betrieben; andererseits verfügte Herr Mollath über 106 Seiten Ablichtungen von Unterlagen von Schweizer Konten, deren zweckgerichtete „Bearbeitung“ seine Frau eingerichtet und betrieben hatte, 106 Seiten, deren Existenz wundersamerweise jahrelang bei den Behörden als verschwunden galt, unlängst aber wieder auftauchte.

Und weiter: Die Feststellung angeblicher „paranoider Größenideen“ (Seite 27 des Gutachtens oben) festmachen zu wollen aufgrund einer Mitteilung des Betroffenen an den Präsidenten des AG Nürnberg vom 23.09.2004, ist ebenso abwegig: Eine solche diagnostische Feststellung wäre nur dann wissenschaftlich zulässig, wenn die Aussage über Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz seitens seiner früheren Ehefrau nicht der Wirklichkeit entsprochen hätte und er, Herr Mollath, in einer chronifizierten Zuspitzung eines echten Wahnsystems mit Eigenbeziehungen (persönlich zentrierter Wahn im Sinne von Jaspers) unkorrigierbar verharrt hätte. Solange aber jegliche einschlägige Recherche bzw. gründliche Fremdanamnese in geradezu unverständlicher Weise seitens des Gutachters unterlassen worden ist, kann keine der diagnostischen Behauptungen als stichhaltig gelten.

Andererseits ist wohl nicht zu verkennen, dass Herr Mollath über einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn verfügt und insofern die Machenschaften seiner damaligen Ehefrau im Laufe der Zeit geradezu beängstigend ihm über den Kopf wuchsen.

Der Gutachter Dr. Leipziger versteigt sich sogar schließlich zu weiteren wissenschaftlich unzulässigen Vermutungen, um seine Diagnose einer Wahnkrankheit bzw. schizophrenen Erkrankung weiter zu festigen: „Es muss dabei als möglich angesehen werden, dass der Angeklagte unter Halluzinationen leidet, unter sein Tun und Handeln kommentierende Stimmen“; der Gutachter schränkt aber gleichzeitig ein: „ohne dass diese Annahme konkret belegt werden könnte.“

Solche Behauptungen, die gleichzeitig wieder zurückgenommen werden, entsprechen keinem wissenschaftlichen Standard und sind auch insofern für jeden urteilenden Richter verwirrend.

Geradezu grotesk erscheint die Behauptung des Gutachters insofern, dass dieser behauptet, bei Herrn Mollath sei „dabei eine vermehrte Beschäftigung mit seinen paranoiden Gedanken“ festzustellen (Seite 26 des GA). Und weiter: „Kein Korrektiv der Realität“ stehe „mehr zur Verfügung“ (Seite 26 des GA). Und schließlich: Es sei

„im Weiteren eine Progredienz dieser krankheitswertigen paranoiden Symptomatik beim Angeklagten zu befürchten“.

Richtig ist in der Tat, dass der seit mehr als fünf Jahren Untergebrachte und geistig Gesunde am Rechtsstaat längst verzweifelt ist und er nicht einzusehen vermag, dass die Gerichtsbarkeit „die vernünftige Wahrnehmung realer Gegebenheiten“ (in Umkehrung der Schlussfolgerung des Gutachtens auf Seite 26) nicht zur Kenntnis nehmen möchte.

Die weiteren vom Gutachter Dr. Leipziger auf Seite 27 ff. gemachten „differentialdiagnostischen“ Äußerungen kann man aufgrund meiner o.a. Ausführungen nur als hilfloses Wortgeplänkel bezeichnen, um dem Gutachten einen pseudowissenschaftlichen Anstrich zu geben.

Abschließend ist zu dem Gutachten Dr. Leipziger festzustellen: Das Gutachten vom 25.07.2005, das zur Unterbringung des Herrn Mollath geführt hat, ist ein Falschgutachten, das auch insofern jeden wissenschaftlichen Standard vermissen lässt.

Zum Prognosegutachten des Prof. Pfäfflin vom 12.02.2011:

Dieses Gutachten stützt sich auf das Einweisungsurteil des LG Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006, insbesondere auf das Einweisungsgutachten des Dr. Leipziger vom 25.07.2005. Das Gutachten Dr. Simmerl wird zwar kurz erwähnt und auch jegliche fehlende psychotische Erkrankung des Herrn M. durch Prof. Pfäfflin zwar zitiert, desgleichen auch keinerlei Notwendigkeit einer Betreuung. Dieses für Herrn Mollath eigentlich positive Ergebnis unterzog der Gutachter Pfäfflin aber keiner abschließenden wissenschaftlich-diagnostischen Würdigung. Das Gutachten des Nervenarztes Dr. Weinberger vom 30.04.2011 lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens von Prof. Pfäfflin vom 12.02.2011 zwar noch nicht vor; im Anhörungstermin vom 09.05.2011 ist es aber sogleich als „satirische Parodie“ (Seite 9) von dem Gutachter Prof. Pfäfflin abgetan worden.

Da das Gutachten Pfäfflin vom 12.02.2011 als Grundlage für den Anhörungstermin vom 09.06.2011 diene, soll nachfolgend im Wesentlichen zu den Äußerungen des Gutachters im Anhörungstermin Stellung genommen werden:

1. Der Unterzeichner nimmt erstaunt zur Kenntnis, dass Herr Kollege Pfäfflin einer eigenen „neuen Psychopathologie“ das Wort reden will und damit bisheriges

wissenschaftliches Denken in der Psychiatrie offensichtlich bewusst auf den Kopf stellt. Seine zentrale Behauptung geht dahin, dass angesichts der angeblich persistierenden paranoiden Störung bei Herrn M. die „Frage nach möglicherweise illegalen Geldgeschäften, die die Ehefrau des Untergebrachten eventuell abgewickelt haben könnte, für die Beurteilung keine zentrale Rolle“ spielt. Es sei „vielmehr so, dass die Gedanken des Untergebrachten um einen fernen Punkt von Unrecht kreisen, das sich in der Welt ereignet. Dabei handelt es sich um den Kristallisationspunkt der wahnhaften Störung. Das reale Geschehen spielt lediglich eine untergeordnete Rolle“. Solche Äußerungen eines psychiatrischen Gutachters sind nur als grober Unsinn zu bezeichnen. Sie sind gleichbedeutend mit dem Verhalten einer Katze, die um den heißen Brei schleicht. Es wurde nämlich von Anfang an – weit vor der Unterbringung des Herrn M. – keinerlei Anstrengung unternommen, die Aussagen des inzwischen fast sechs Jahre Untergebrachten auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Um es noch einmal zu betonen: Erst bei negativem Ergebnis dieser Recherchen hätte ein seriöser Gutachter zu einem verwertbaren diagnostischen Urteil gelangen können.

Gekrönt wird diese neuartige „Pfäfflinsche Psychopathologie“ sui generis schließlich in der Anhörung mit folgenden Worten auf die Frage des Verteidigers („angenommen, die Geschäfte der Ehefrau des Untergebrachten seien tatsächlich so abgelaufen, wie von ihm behauptet, kann man dann von „Wahn“ sprechen?“): „Das kann man trotzdem. Das ist, worauf ich schon hingewiesen habe, der thematische Kern seines Wahnsystems, um den alles kreist. Diese Gedanken weiten sich jedoch dahingehend aus, dass er sich in vielfältiger Weise verfolgt fühlt, dass er gefoltert wird, dass sich gegen ihn alles verschworen hat.“

Richtig ist bei dieser Bemerkung des Gutachters allenfalls, dass der Untergebrachte seit Jahr und Tag den Eindruck gewinnen musste, dass sich alle Welt tatsächlich gegen ihn verschworen hat, da diese gegenüber seinen inzwischen real erwiesenen Argumenten mit tauben Ohren reagiert.

Dieses Verhalten aber ist aus wissenschaftlicher Sicht keinerlei Wahn, wenn man die Äußerung von Ohnmacht eines Mannes, der die Machenschaften seiner Ehefrau in der HypoVereinsbank nicht mit seinem Gewissen vereinbaren konnte, zur Kenntnis nimmt.

Der Gutachter hält es trotz Nachfrage des Verteidigers auch nicht für notwendig, „eigene Überlegungen zu den Geschäften der Ehefrau“ anzustellen, auch wenn es im Gutachten auf Seite 43 heißt: „Aus dem engen Zusammenleben mit seiner früheren

Ehefrau hat er viel Insiderwissen über grenzüberschreitender Finanztransaktionen, und ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass er in diesem Rahmen auch Wissen über illegale Praktiken erworben hat. Diese sind aber nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern die ihm selbst vorgeworfenen Taten".

Nun ist aber der Satz „diese sind aber nicht Gegenstand des Verfahrens“ irreführend und abwegig, denn der Gutachter wollte eigene fremdanamnestiche Erhebungen zu dem Finanztransaktionskomplex in die Schweiz offensichtlich unbedingt vermeiden, um die von ihm als unerschütterlich aufgestellte Diagnose einer Wahnkrankheit nicht in Frage zu stellen oder gar zu erschüttern.

Der Gutachter scheut sich bei entsprechender Fragestellung des Verteidigers (Seite 7/8 der Anhörungsniederschrift) auch nicht, die Diagnose einer „wahnhaften Störung“ insofern wiederum zu bestätigen, als Herr M. „jegliche therapeutische Zusammenarbeit“ mit der Klinik ablehne, weil er sich für unschuldig halte. Aus dieser Beurteilung des Gutachters muss geschlossen werden, dass die dem Untergebrachten übergestülpte Diagnose einer Wahnkrankheit realiter bestehe und deshalb auch eine therapeutische Zusammenarbeit mit der Klinik notwendig sei. Die Verweigerung jeglicher therapeutischer Kooperationsbereitschaft kann demnach für die an der Unterbringung des Herrn M. Interessierten nur dankbar zur Kenntnis genommen werden.

Zusammenfassend ist folgendes zu dem Gutachten des Prof. Pfäfflin festzustellen:

1. Das Gutachten vermeidet in geradezu grotesker Weise jegliche eigene Meinungsbildung, insbesondere durch Einholung echter, nachprüfbarer fremdanamnestiche Angaben aus dem Umfeld des Herrn Mollath, nur um auf jeden Fall die Diagnose einer Wahnkrankheit felsenfest zu perpetuieren.
2. Dabei bedient sich der Gutachter einer geradezu lächerlichen unwissenschaftlichen Argumentation („ferner Punkt von Unrecht“/„reales Geschehen spielt lediglich eine untergeordnete Rolle“ / „und trotz der Geldgeschäfte der Ehefrau könne man von Wahn sprechen“).
3. Alle diese absurden diagnostischen Äußerungen sollen freilich trotz der aussagekräftigen, konzisen Gutachten der Dres. Simmerl und Weinberger nicht ins Wanken gebracht werden, offensichtlich auch aus dem Grunde, um den auch von Herrn Prof. Pfäfflin befürchteten Justizskandal nicht an das Licht der Öffentlichkeit gelangen zu lassen.

Der Gutachter dreht sich völlig im Kreise, wenn er schließlich noch auf die Frage der Berücksichtigung der Realitätsbezogenheit des zugrundeliegenden Ausgangssachverhaltes behauptet: „Anknüpfungstatsachen sind für mich die rechtskräftigen Urteile“ (Niederschrift der Anhörung Seite 8).

Damit offenbart der Gutachter Prof. Pfäfflin vollends seine strikte Vermeidhaltung einer objektiven psychiatrischen Urteilsfindung und macht sich in geradezu uneinführbarer Weise zum Befehlsempfänger offensichtlich vorgegebener Strukturen, die außerhalb jeglicher wissenschaftlicher Kategorie liegen.

Angesichts dieser erläuterten Kriterien zu den unwissenschaftlich formulierten Gutachten des Dr. Leipziger und Prof. Pfäfflin wird es nunmehr wohl für Sie, sehr geehrte Frau Ministerin, unumgänglich sein, die Ihnen untergeordneten einschlägig tätig gewesenen Staatsanwälte anzuweisen, Herrn Mollath umgehend auf freien Fuß zu setzen und weiteren Schaden meiner psychiatrischen Profession zu verhüten, zumal von einer andauernd hochgradigen Gefährlichkeit bei Herrn Mollath auch keinerlei Rede sein kann, da die Gutachten Dr. Simmerl und Dr. Weinberger und sogar auch das ansonsten wissenschaftlich verheerende Gutachten Prof. Pfäfflin hiervon nichts auch nur irgendwie Nachteiliges oder gar für Herrn Mollath sonst wie Belastendes erwähnt haben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
(Professor Dr. med. K. Dieckhöfer)